



## Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis

Mit dem Abschluss eines Arbeitsvertrages gehen Beschäftigte und Arbeitgeber eine Vertragsbeziehung mit korrespondierenden Rechten und Pflichten ein. Grundlage hierfür sind die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), der Gewerbeordnung (GewO) sowie die Bestimmungen des Tarifvertrages (TV-L).

### Leistungspflicht – Hauptpflicht der Vertragsparteien

Beschäftigte sind verpflichtet, ihre vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung sorgfältig, ordnungsgemäß und persönlich zu erbringen. Der Arbeitgeber kann im Rahmen seines Weisungsrechts Arbeitsinhalt, Arbeitsort und Arbeitszeit festlegen. Dabei hat er die beiderseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen sowie tarifliche und gesetzliche Vorgaben einzuhalten. Der Arbeitgeber seinerseits ist verpflichtet, das vereinbarte Entgelt pünktlich zu zahlen, die tariflichen und gesetzlichen Entgeltregelungen umzusetzen sowie Steuern und Sozialabgaben abzuführen.

### Treue- und Fürsorgepflicht – Nebenpflichten der Vertragsparteien

Beschäftigte haben eine Treuepflicht. Sie dürfen weder dem Arbeitgeber noch ihren Kollegen schaden. Beispielsweise können negative Äußerungen in sozialen Medien arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Beschäftigte im öffentlichen Dienst sind verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur demokratischen Grundordnung zu bekennen. Darüber hinaus besteht Verschwiegenheitspflicht, die sich auf dienstliche Inhalte bezieht. Diese gilt über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus. Sensible Informationen dürfen daher auch im Arbeitsalltag nicht über unsichere digitale Kommunikationskanäle weitergegeben werden. Weitere Pflichten betreffen den Umgang mit Geschenken sowie die Ausübung etwaiger Nebentätigkeiten.

Als Gegenstück zur Treuepflicht hat der Arbeitgeber eine Fürsorgepflicht. Er ist verpflichtet, die physische und psychische Unversehrtheit des Beschäftigten zu gewährleisten. Dazu gehören die Achtung der Persönlichkeitsrechte des Beschäftigten, insbesondere der Schutz vor Diskriminierung und Mobbing sowie der Schutz personenbezogener Daten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Beschäftigten Urlaub nach den tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Ferner muss er ihm Einsicht in die Personalakte ermöglichen und ihm bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis ausstellen.

Beamte stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, das Thema des nächsten Mini-Infos sein wird.

### Zum Nachlesen:

Bürgerliches Gesetzbuch - BGB, hier §§ 241, 242, §§611 ff.

<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>

Gewerbeordnung - GewO, hier §106

<https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>

Tarifvertrag der Länder - TV-L, hier §3

[https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/TV-L/TV-L\\_i.d.F.\\_des\\_%C3%84TV\\_Nr.\\_13\\_VT\\_Neu.pdf](https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/TV-L/TV-L_i.d.F._des_%C3%84TV_Nr._13_VT_Neu.pdf)

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte - TV-Ä, hier §3

[https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/TV-Aerzte/01\\_TV-Aerzte/TV-%C3%84rzte\\_i.d.F.\\_des\\_%C3%84TV\\_Nr.\\_9\\_VT\\_neu.pdf](https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/TV-Aerzte/01_TV-Aerzte/TV-%C3%84rzte_i.d.F._des_%C3%84TV_Nr._9_VT_neu.pdf)

Grundgesetz – GG

<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/>

**Sie haben noch Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!**

Universitätsstraße 16 (Geb. 331), 50923 Köln  
Geschäftszimmer: Fr. Breuer, Fr. Walther

0221-470-76151 (Mo-Do, 9:00-14:00)

personalrat-wiss@uni-koeln.de  
prwiss.uni-koeln.de